

Der Landosbeauftragte für den DATENSCHUTZ und die INFORMATIONSFREIHEIT Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datonschutz und die Informationsfreiheit RLP Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz Postfach 3040 | 55020 Mainz

## Per Telefax

Telefon +49 (0) 6131 208-2449 Telefax +49 (0) 6131 208-2497

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

poststelle@datenschutz.rip.de www.datenschutz.rlp.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe RP

Fax: 06131/2398-9127

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Telefondurchwahl

Datum 25.08.2017

815-34-Funk/TR/nm 20, Juni 2017

6.18.40.019

-2431

## Einführung von per Funk auslesbaren Wasserzählern

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Rätz,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, zu dem ich aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendermaßen Stellung nehme:

Anknüpfungspunkt aus datenschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang, dass die Zählernummer mit dem jeweils aktuellen Zählerstand über die Verbindung mit einer Adresse ein personenbezogenes Datum darstellt. Ein Gebührenschuldner ist bestimmbar im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), da dieser mittels des in der Entgeltabteilung vorhandenen Zusatzwissens über die Zähler-Nummer einer Person auch unmittelbar zugeordnet werden kann.

Dies gilt jedenfalls für Einfamilien-Häuser.

Bisher hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) RP den Standpunkt vertreten, dass mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), dem § 48 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S.1 LWG und den einschlägigen kommunalen Satzungen eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz oben genannter Wasserzähler vorliegt, wenn die per Funk ausgelesenen Daten am Erforderlichkeitsgrundsatz gemessen – zu Abrechnungszwecken nur Zählernummer und aktueller Zählerstand - werden und bestimmte technische Anforderungen erfüllt sind (vgl. bereits der Hessische LfD in seinem 43. (2014) und 45. (2016) Tätigkeitsbericht).

Der von Ihnen vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Satzungsmusters der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung greift wesentliche Punkte auf. Nicht nachvollziehbar ist für mich derzeit aber, wie zu dem beispielhaft genannten Zweck der Leckortung "Zählerstände Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Geschäftszeichen 6.18.40.019

Schreiben vom 25.08.2017 Selte 2 von 3

unterjährig in anonymisierter Form" bzw. "nicht grundstücks- oder personenbezogen erfasst werden" können.

Zur weiteren Diskussion teile ich ihnen folgenden ersten Vorschlag für eine mögliche Änderung des Satzungsmusters der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung mit:

"Das Wasserversorgungsunternehmen bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wird ein per Funk auslesbarer Wasserzähler für Abrechnungszwecke eingesetzt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es wird nur ein uni-direktionales Gerät eingesetzt, d.h. der Wasserzähler verfügt nur über eine Sendeeinheit.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und – nummer erhoben werden.
- Auf den jährlichen Ablesezeitraum und weitere Ablesezeitpunkte ist rechtzeitig vorher in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hinzuweisen.
- Es dürfen nur die dazu vorgesehenen Lesegeräte die Wasserzähler auslesen können.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abzusichern.
- Für den Anbieter eines solchen Wasserzählers darf nicht die Möglichkeit bestehen, auf die Datenbank des Versorgungsunternehmens zugreifen zu können.

Die Erhebung darüber hinausgehender Daten durch Empfang des Funksignals, z.B. aus einem internen Speicher des Wasserzählers, darf nur nach vorheriger direkter Benachrichtigung (§ 18 Abs. 1 LDSG) des Grundstückeigentümers / Gebührenschuldners und nur bei vorliegendem öffentlichen Interesse, insbesondere

- Trinkwasserhygiene
- Leckortung bzw. Auffinden von Leckagen;
- Überprüfung eines Verdachts der Manipulation des Wasserverbrauchs;
- Feststellung von Rückflüssen

## erfolgen."

Über Anmerkungen Ihrerseits zu diesem Vorschlag oder Einwände aus der Praxis usw. können wir uns gerne austauschen.

Dankbar wäre ich Ihnen auch für Informationen darüber, wie viele rheinland-pfälzische kommunale Unternehmen bereits per Funk auslesbare Wasserzähler einsetzen bzw. die Einführung in absehbarer Zeit planen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Smolle